

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-133/22 (B-Plan)
120-505-36/22 (F-Plan)
Datum: 11.10.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 710

Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik“ im OT Matzlow i.V. mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.09.2022 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich südlich der L 09 zwischen Neu Matzlow und Matzlow. Die derzeitige Nutzung erfolgt durch die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 45,6 ha. Die vorgesehene Nutzungsdauer der baulichen Anlage beträgt 30 Jahre.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Vorhabenfläche derzeit als Fläche für Landwirtschaft dar. Mit der vorliegenden 1. Änderung soll im Parallelverfahren die Darstellung analog zum B-Plan geändert werden.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb des festgesetzten 110 m Streifens zur vorgenannten Infrastruktur. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Wird an der gemeindlichen Planung festgehalten, kann im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden, ob für das Vorhaben eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. In der beigefügten Matrix (Stand Mai 2022) sind die Rahmenbedingungen für den an das Wirtschaftsministerium M-V, Referat 710, zu richtenden Antrag aufgeschlüsselt.

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V dürfen Landwirtschaftsflächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen überführt werden. Der Vorhabenstandort weist eine geringe Bodengüte mit Bodenpunkten zwischen 18 bis 22 auf. Das genannte Ziel der Raumordnung und Landesplanung steht dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

Der Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sagt aus, dass bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Mit der Festsetzung die baulichen Anlagen zum Nutzungsende nach 30 Jahren vollständig zu entfernen, wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.

Der Vorhabenstandort ist laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V), in einem Vorbehaltsgebiet Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (1) RREP WM) und in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 3.1.4 (1) RREP WM) gelegen. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes in Bezug auf den Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johann Bastrop

Vorbemerkung

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) wird eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die räumliche Entwicklung des Landes vorgelegt. Das LEP wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen. Die verbindliche Wirkung erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind. Das LEP wird für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (§ 4 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Um bei einem Geltungszeitraum des LEP von in der Regel zehn Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, um auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen, ist das Instrument der Zielabweichung gesetzlich vorgesehen. Dabei bleibt das LEP mit seinen Zielfestlegungen unangetastet. Es wird lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung von dem in Rede stehenden Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Dabei muss die Abweichung auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPIG).

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem einschlägigen Ziel des LEP möglich sein könnte, wonach „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“ (Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016)

Dabei werden schwimmende Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in die aktuelle Betrachtung einbezogen.

Projekte, in denen die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt wird und auf der Fläche eine nachrangige, zusätzliche Freiflächenphotovoltaiknutzung erfolgt (Agri-PV), können zielkonform ausgeführt werden und erfordern kein ZAV. Die landwirtschaftliche Nutzung muss in diesem Fall schließlich dauerhaft vertraglich zugesichert sowie als Bedingung der Baugenehmigung der PVA verankert werden. Die Definition der Agri-PV erfolgt in einem gesonderten Papier.

Eine grundlegende, systematische Befassung mit den räumlichen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen und ihrem Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung wird der Fortschreibung des LEP vorbehalten sein. Aktuell geht es um den Umgang mit Vorhaben im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse. Eine flächen- oder mengenmäßige Gesamtdeckelung hat an dieser Stelle keine Bedeutung, da es sich um eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen handelt.

Mit der nachfolgenden Matrix wird als Auslegungshilfe im Verwaltungsverfahren eine Grundlage dafür geschaffen, um einheitlich beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Zulassung einer Zielabweichung erfolgen kann. Bei Auftreten neuer, weiterer Erkenntnisse kann eine Anpassung der Matrix erforderlich werden.

Dies hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlichen Belange in den Verfahren zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie in den Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung und stellt ausschließlich einen Bewertungsmaßstab für die Ermessensausübung im ZAV dar.

Kategorie A

Kriterien, die obligatorisch sind:

- Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv
- Einverständniserklärung des Landwirts
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
- Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss
- nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
- Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Kategorie B

Auswahlkriterien:

Beschreibung	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	30

Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	20
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10
Fläche ökologisch nützlich	20
Größe der FF-PVA über 100 ha*	Minus 10
Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*	Minus 20
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15
geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10
Systemdienlichkeit der Energiewende	
▪ Nutzung von Wasserstoff	20
▪ Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20
▪ anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20

- ZAV ab Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 100
- mindestens 6 Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein
- Kriterien mit * zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien

Sonderfall Projekte im 200 m Korridor entsprechend des EEG 2021

Mindestanforderungen

- Erfüllung der Kriterien nach Kategorie A
- finanzielle Beteiligung der Kommune(n) entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin



Seite 1 von 2



Baukonzept Architekten + Ingenieure

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Will

Telefon: 0385 588 81 145

Telefax: 0385 588 81 800

E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-MATZ BP4/FP1.Ä-2022/162
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 07.10.2022

Stellungnahme zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik“ OT Matzlow

Ihre Schreiben vom 07.09.2022 Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben zum o.g. Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik“ OT Matzlow i.V.m. der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Lewitzrand. Die Unterlagen sind über einen Link zur Homepage des Amtes Parchimer Umland zur Verfügung gestellt worden. Diese habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand wird zugestimmt.

Unter Beachtung nachstehender Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 4 in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine weiteren Bedenken:

a) Das geplante Gebiet liegt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an der Landesstraße 09. Eine Anbauverbotszone von 20 m ab Fahrbahnkante sind zwingend einzuhalten.

b) Die geplante Zufahrt liegt im Abschnitt 115 bei Station ca. 7,520 im Bereich einer vorhandenen Ackerzufahrt. Für den Ausbau der Zufahrt sind straßenbauliche Detailunterlagen anzufertigen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

d) Die entlang der L 09 stehenden Bäume sind Allee-bäume, welche gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt sind. Folglich dürfen keine nachhaltigen negativen Veränderungen an den Bäumen bzw. in ihrem Wurzelbereich vorgenommen werden. Die Kronen und damit der Wurzelbereich (Traufe + 1,5 m) der Bäume ragen in den Bereich des B-Planes hinein. Dort ist die Maßnahme „Anpflanzung einer Feldhecke“ vorgesehen.

Das Befahren des Wurzelbereiches mit schwerem Gerät und KFZ ist untersagt. Dies bezieht sich auf den Herstellungsprozess als auch auf den Zeitraum der Nutzung. Gegebenenfalls erforderliche Bodenlockerungen dürfen im Wurzelbereich der Bäume nicht tiefer als die bestehende Flugsohle erfolgen.

Diese Auflagen sind in die weitere Planung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Wunrau

Dezernent Netz und Betrieb

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
z.H. Frau Lenke
Herrmann-Steinhäuser-Str. 43 – 47
63065 Offenbach am Main

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-267-22-5122-76078
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. September 2022

B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Lewitzrand OT Matzlow

Ihr Schreiben vom 7. September 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Es ist beabsichtigt ca. 45,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine Teilfläche, die im Feldblockkataster als Acker unter der Feldblocknummer DEMVLI096CB40012 geführt wird. Der Acker hat durchschnittlich 20 Bodenpunkte. Es handelt sich nicht um eine Konversionsfläche.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben. Nach den Angaben in der Agrarantragstellung wird die vom B-Plan erfasste Fläche derzeit von drei Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Es ist zu klären, ob und in wie weit eine Einschränkung der Zulässigkeit von großflächigen PV-FFA auf die bisherige EEG-Förderkulisse im Sinne des Zieles LEP M-V 2016 Z 5.3. (9) Energie als verbindliche Zielvorgabe anzusehen ist bzw. sich hiervon abweichende Wege für die Zulässigkeit von befristeten Zwischennutzungen anbieten, um die übergeordneten bundespolitischen Zielstellungen für eine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien zu erreichen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es bedarf es der Festlegung von Kriterien, die eine Einleitung von Zielabweichungsverfahren ermöglichen soll. Dazu gab es eine Abstimmung der Fachministerien. Es wird in Kriterien der Kategorie A, die obligatorisch erfüllt sein müssen, und Auswahlkriterien der Kategorie B unterschieden. In der Kategorie B sind mindestens 100 Punkte erreicht werden, um ein Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen.

Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.

Zur Kompensation des Eingriffes in die Natur werden in der Begründung und im Bebauungsplan unterschiedliche Angaben gemacht. Im Bebauungsplan wird die Fläche mit der Bezeichnung A als anzulegender Blühstreifen bezeichnet. In der Begründung wird die Fläche B, welche in Bebauungsplan nicht so gekennzeichnet wurde, als in eine Mähwiese umgewandelt bezeichnet. Hier sollte die Maßnahme eindeutig bezeichnet werden. Der restliche Kompensationsbedarf soll durch den Erwerb von Punkten aus einem noch nicht näher bezeichneten Ökokonto erfolgen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2022 07:33

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 22294 - B-Plan Nr. 4 " Sondergebiet Photovoltaik" OT Matzlow Gem. Lewitzrand

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.09.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

RSA 4

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon +49 3843 777 193

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: leitungsaskunft@wemag-netz.de <leitungsaskunft@wemag-netz.de>

Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 17:07

An: portalabfragen@lao-ing.de

Betreff: Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft ist zum Download bereit / Auskunftsnr. 52310013

Sehr geehrte(r) Kilian Günther,

das Ergebnis Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft ist zum Download bereit.

Sofern sich 20kV Anlagen (rote Leitungen) im Anfragebereich befinden, ist eine örtliche Einweisung rechtzeitig vor Baubeginn zwingend erforderlich.

Zur Terminabsprache wenden Sie sich an die Netzdienststelle über die im Bestandsplan angegebene Telefonnummer (falls dort keine zu finden ist melden Sie sich unter 0385 / 755 - 2338).

Sollten sich im angefragten Bereich auch Signal- oder Steuerleitungen (magentafarbene Leitungsabschnitte) befinden, lassen Sie sich unbedingt von der betriebsführenden WEMACOM unter der Telefonnummer 0385 / 755 - 2441 einweisen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" zu beachten.

Dieses Dokument ist dem Download beigelegt. Jede Auskunft wird protokolliert und ist einen Monat ab Auskunftsdatum gültig.

Mit der Nutzung des Webportals Leitungsauskunft akzeptieren Sie die aktuellen Nutzungsbedingungen, die Ihnen zusammen mit den Plänen als Download zur Verfügung gestellt werden.

Ihre angeforderten Dokumente (Pläne und weitere Dokumente) können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://leitungsaskunft.wemag-netz.de/DBYDPortal/#!/download/294403ae-3802-467c-801a-5d0aec9cc5bc>

Hinweis:

Anlagen der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH werden nicht über das Webportal Leitungsauskunft beauftragt.

Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können. Bitte erkundigen Sie sich!

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage.

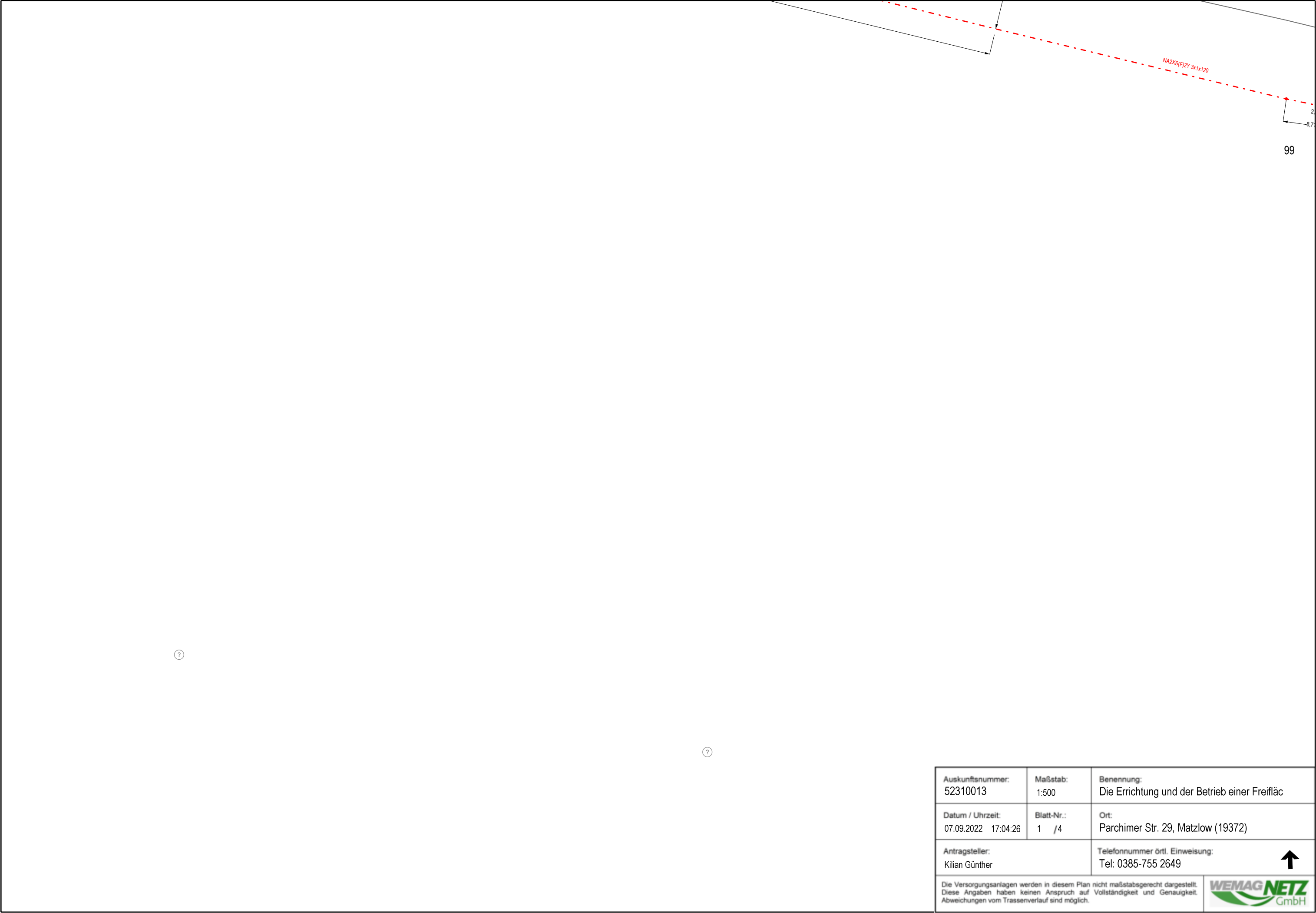
Ihr Team vom Webportal Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

Diese E-Mail wurde automatisch durch das Webportal Leitungsauskunft generiert.

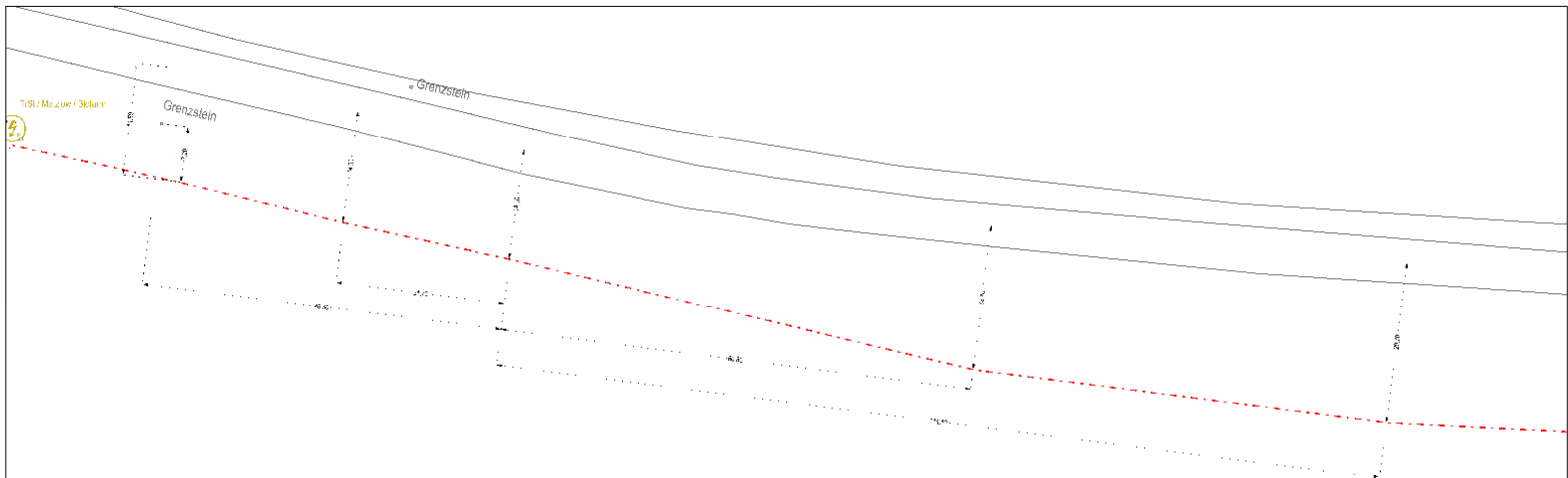
WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin

Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger Amtsgericht Schwerin | HRB 9319



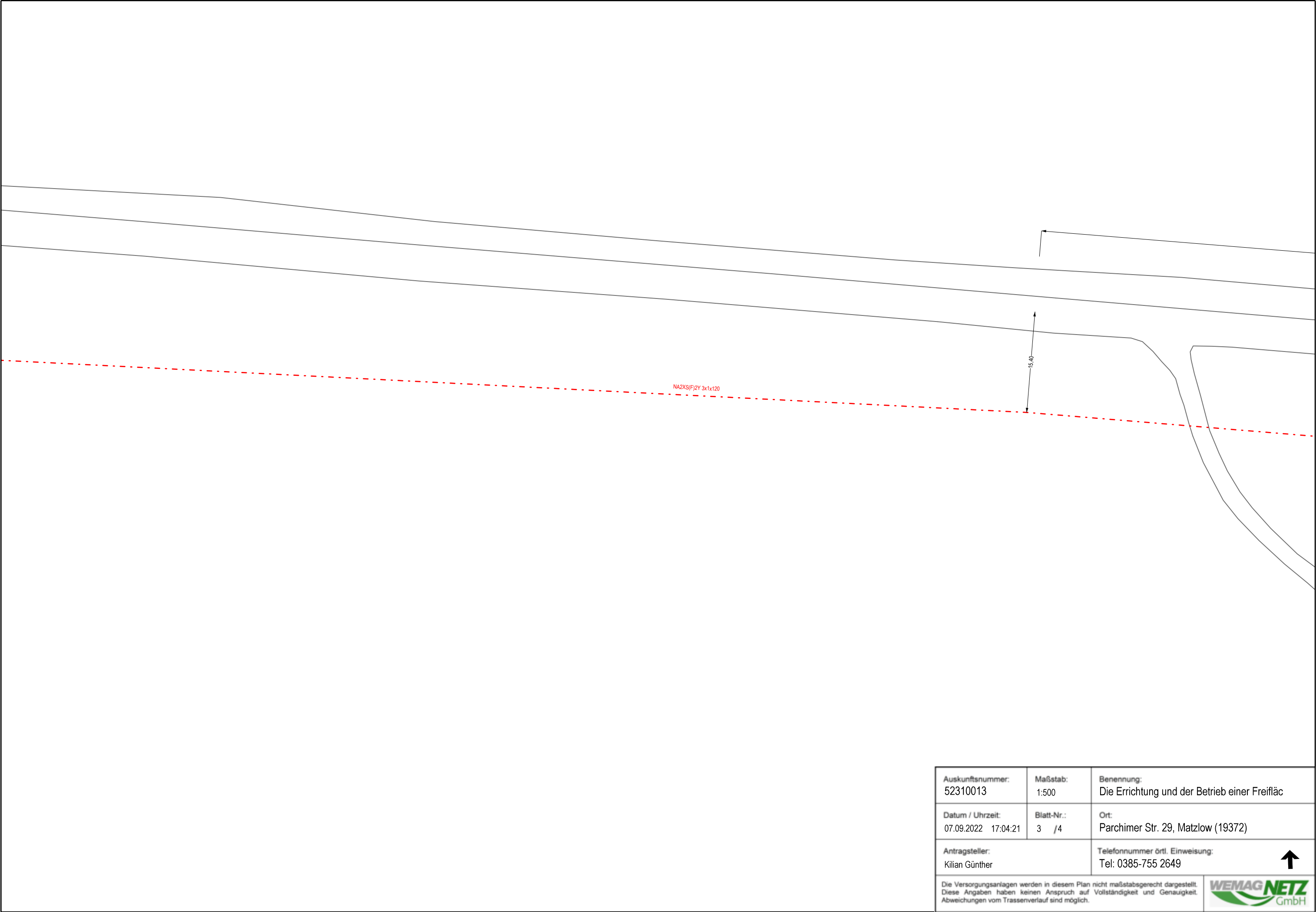


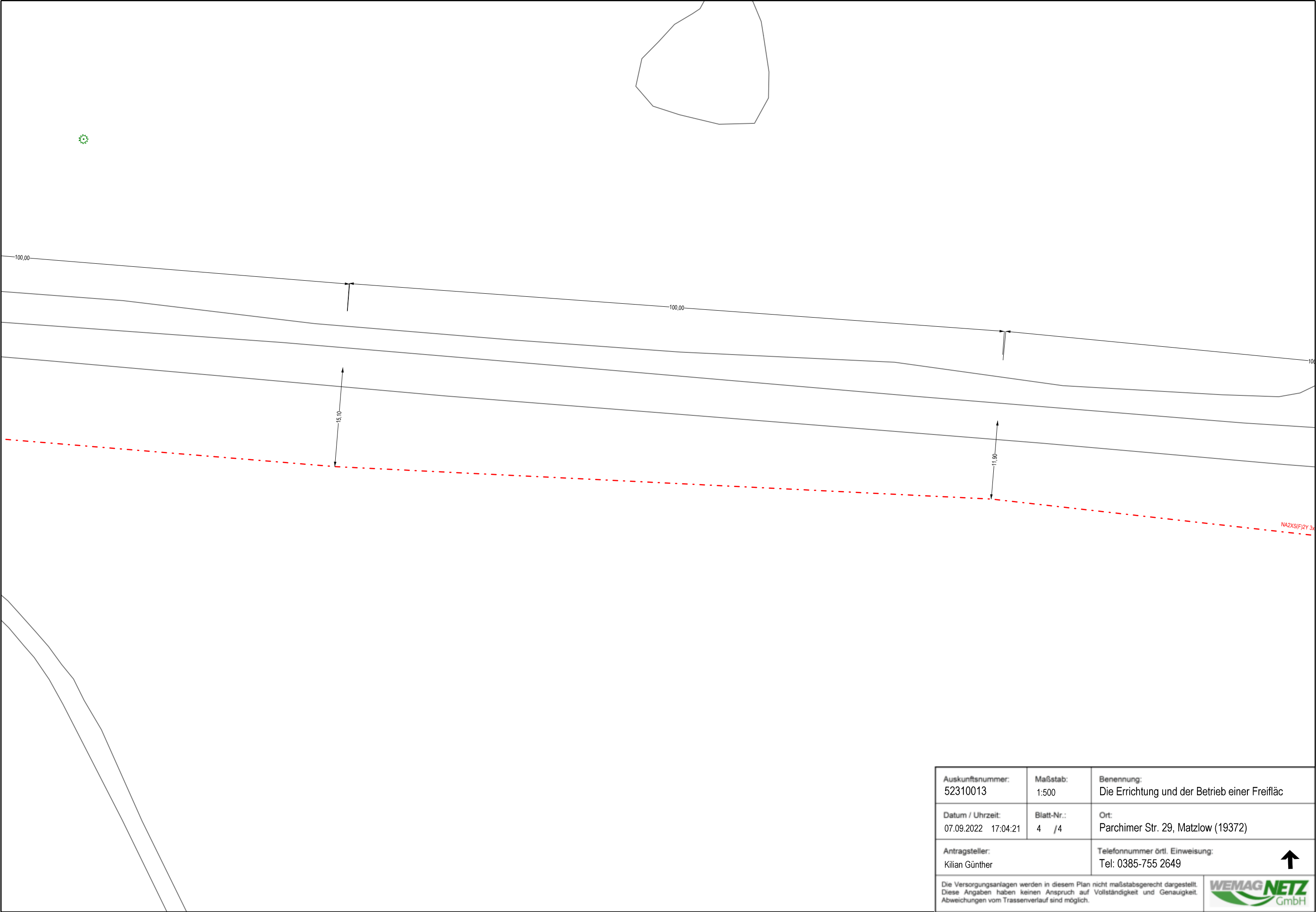
Auskunftsnummer: 52310013	Maßstab: 1:500	Benennung: Die Errichtung und der Betrieb einer Freifläc
Datum / Uhrzeit: 07.09.2022 17:04:26	Blatt-Nr.: 1 / 4	Ort: Parchimer Str. 29, Matzlow (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		



Auskunftsnummer: 52310013	Maßstab: 1:500	Benennung: Die Errichtung und der Betrieb einer Freifläche
Datum / Uhrzeit: 07.08.2022 17:04:21	Blatt-Nr.: 2 / 4	Ort: Parchimer Str. 29, Matzlow (19372)
Antragsteller: Kilian Gölther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsflächen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich. 		









MERKHEFT

FÜR BAUFACHLEUTE

www.wemag-netz.de

Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann auf der Internetseite der WEMAG Netz GmbH unter: www.wemag-netz.de heruntergeladen werden.

Weitere Regelungen sind unter anderem enthalten in:

- ✓ Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- ✓ „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) und in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR)

Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für sämtliche Arbeiten im Bereich der Energie- und Kommunikationsanlagen im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH.

Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel, Freileitungen.

- 2 Einleitung, Geltungsbereich
- 3 Allgemeine Pflichten
- 4 Arbeiten an Versorgungsleitungen
- 6 Beschädigte Kabel
- 7 Beschädigte Gasleitungen
- 8 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
- 14 Was tun im Notfall?
- 15 Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen



Bild © Mario Hoesel (Adobe Stock)

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WEMAG Netz GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen!

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leerrohren

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (min. 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den Fachbereichen der WEMAG Netz GmbH Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sowie die „Schutzanweisung für Versorgungsleitungen/ und -anlagen“ der WEMAG Netz GmbH sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind.

Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen. Werden dabei oder bei Bauarbeiten Kabelanlagen mit mindertiefen (< 60 cm) angetroffen, ist die WEMAG Netz GmbH darüber zu informieren.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u.ä. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen, um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der WEMAG Netz GmbH nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH wiederaufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Leerrohren

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, das eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Fachbereich

der WEMAG Netz GmbH geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!



Aufsicht:

Sämtliche Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

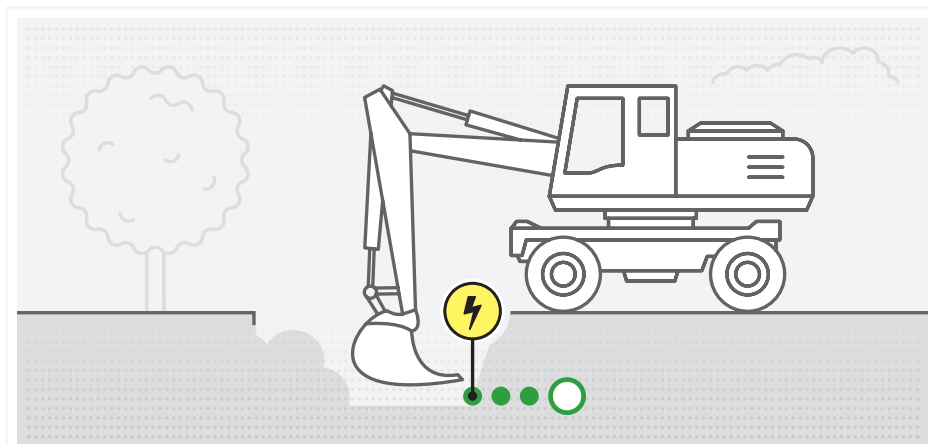
Schilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Kabelverteilerschränke und Transformatorenstationen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der WEMAG Netz GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Verletzungen des Kabelmantels, sondern auch Druckstellen am Kabelmantel oder Leerrohr.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?



Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare **Lebensgefahr** für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Auch Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprecheverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Bei einer Beschädigung von Starkstrom- oder Fernmeldekabel deshalb immer:

- ✓ Gerät aus Gefahrenbereich bringen!
- ✓ Anwesende Personen auffordern, genügend Abstand zu halten!
- ✓ Schadenstelle sofort verlassen und Gefahrenbereich absperren!
- ✓ unverzüglich WEMAG Netz GmbH benachrichtigen: 0385 . 755-111

! In jedem Fall

Die WEMAG Netz GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

! Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr! Deshalb:

- ✓ Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen!
- ✓ Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- ✓ Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- ✓ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- ✓ Unverzüglich das zuständige Versorgungsunternehmen benachrichtigen
- ✓ Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- ✓ Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung vom Versorgungsunternehmen, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen
- ✓ Den Gefahrenbereich mit Personal überwachen

! Achtung

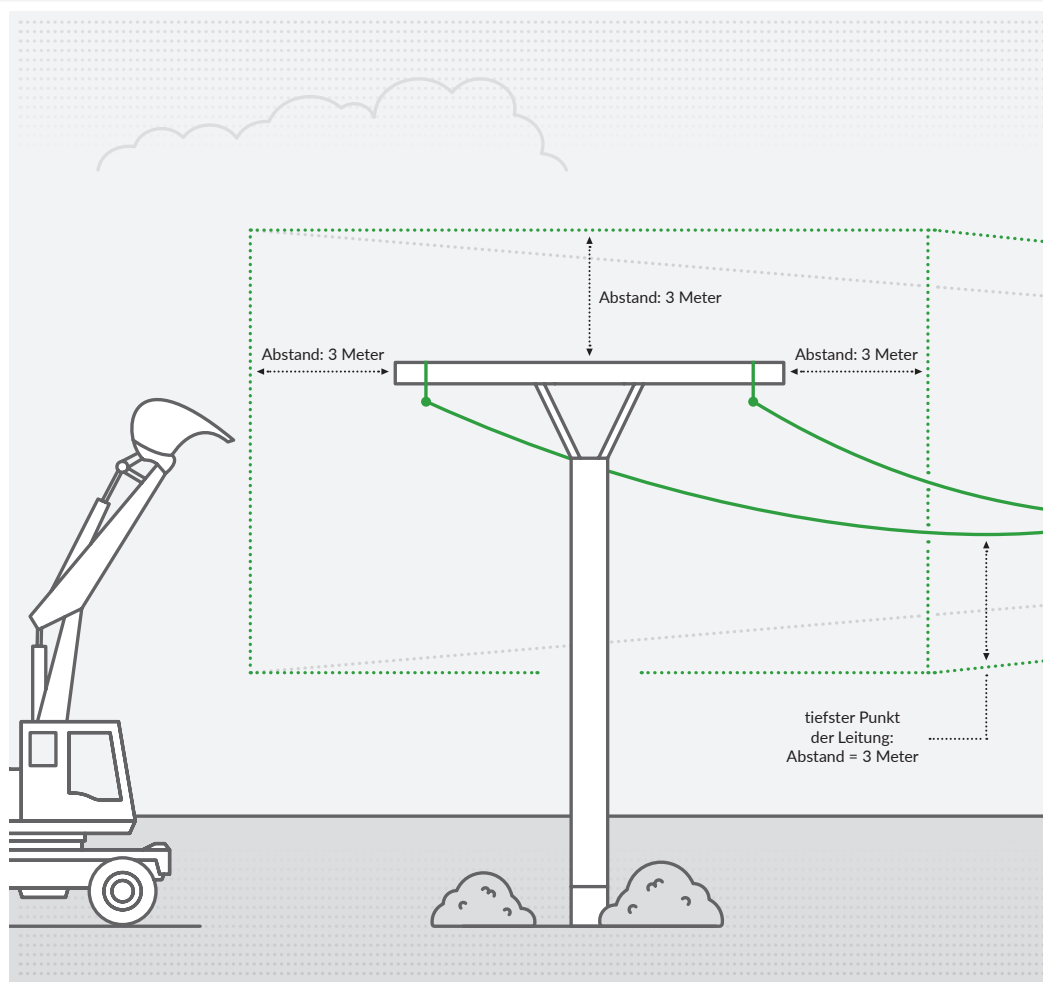
Falls eine Gas-Hausanschluss Leitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den

Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, das keine Gefahr droht. Erdgas kann nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.

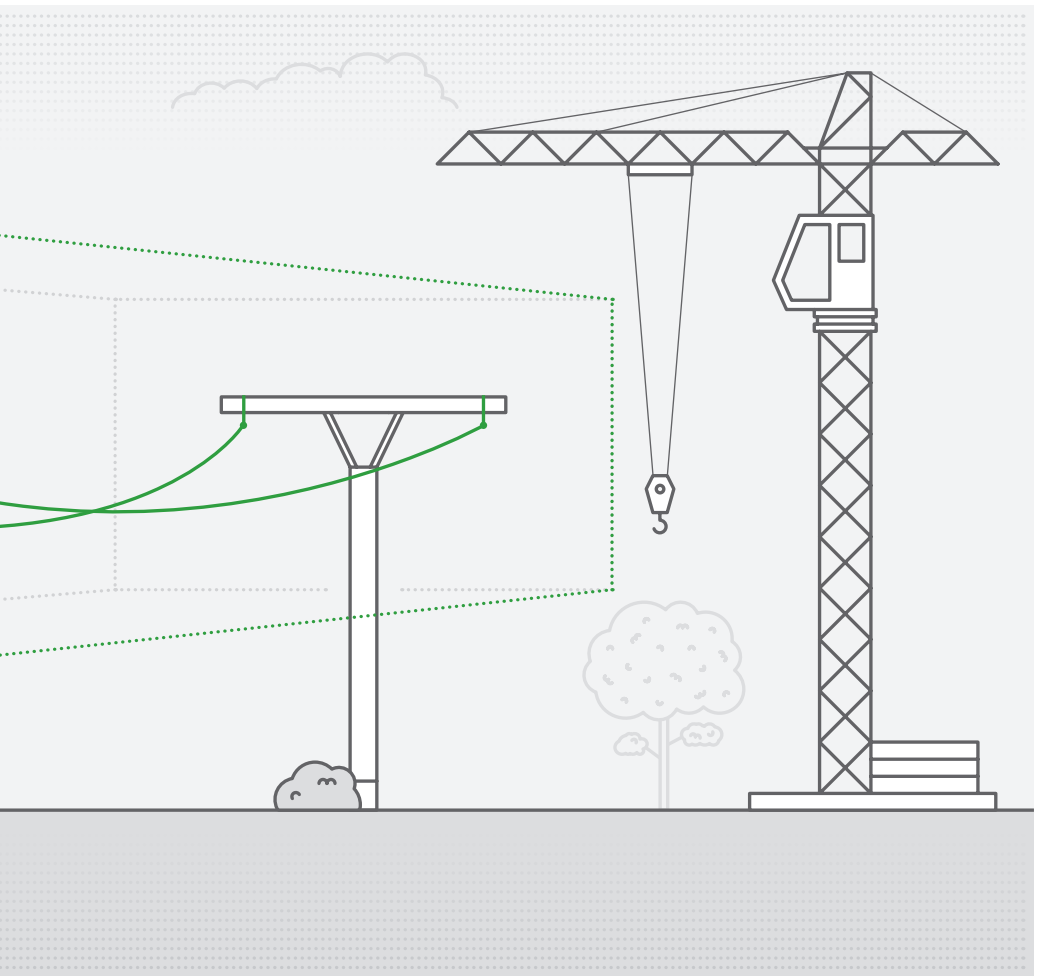


Falls Gas ausgetreten ist: Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Schutzabstand: Beispiel - 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

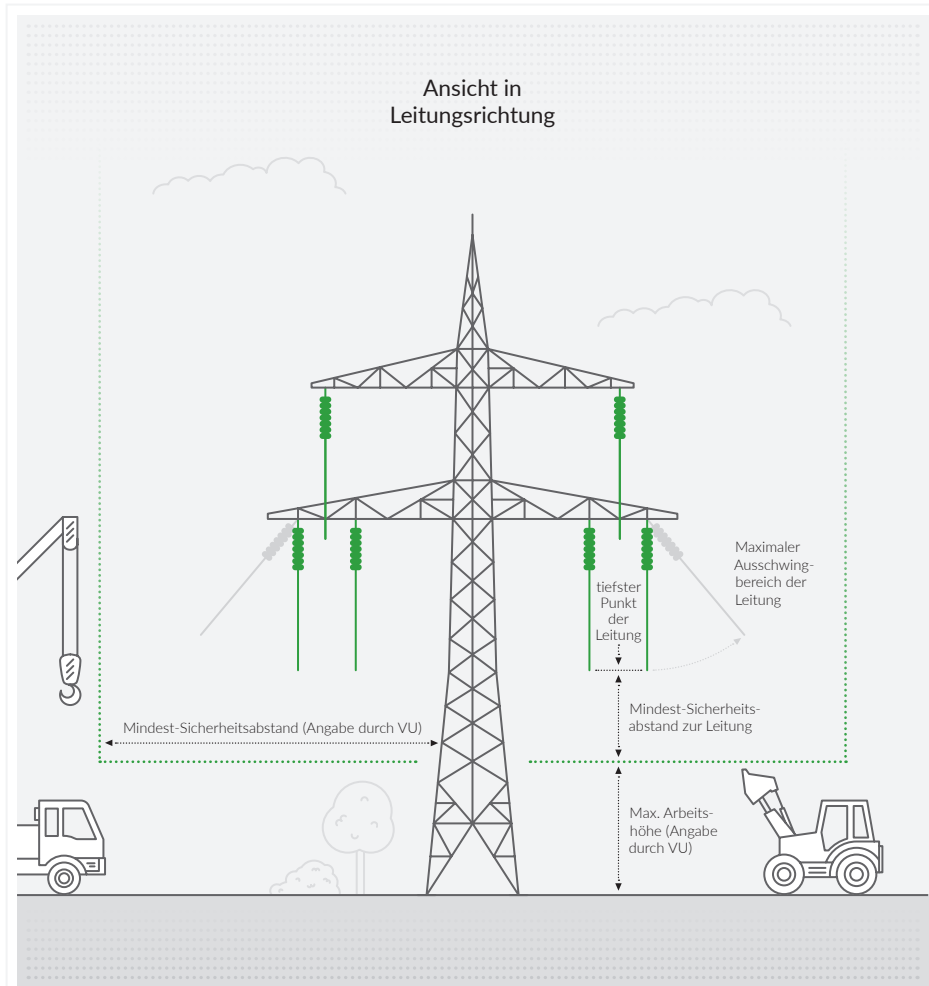


Achtung: Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht akute Lebensgefahr!



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich. Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

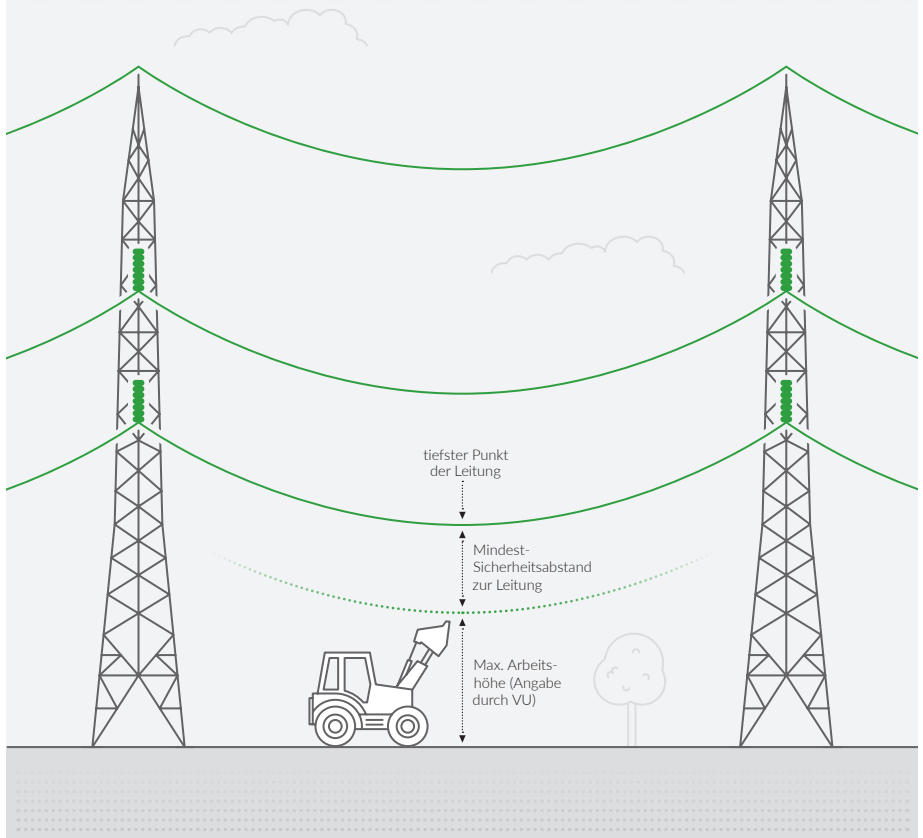
Schutzabstand: Beispiel - 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Ansicht quer
zur Leitungsrichtung



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

1. Achtung!

Beim Eindringen von Gegenständen oder Körperteilen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

2. Schutzabstände bei der Verwendung von Baugeräten wie:



Baggern / Kränen



Kipper-Lastwagen



Baugerüsten



Bauaufzügen



Sonstige ortsveränderliche Hebeeinrichtungen

Bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

	Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
➤	bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 Meter nach allen Seiten
➤	über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 Meter nach allen Seiten
➤	über 60.000 Volt	nach Angabe WEMAG Netz GmbH

Im Zweifelsfall erteilt die WEMAG Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei Hochspannungsleitungen (z. B. 110.000 V) sind Ausschwingbereiche in der Größenordnung von 15 Metern senkrecht zur Ruhelage und Durchhangsänderungen von ca. 3 Metern möglich.

Arbeiten in der Nähe der Hochspannungsfreileitung (30m beidseitig der Trassenachse) sind grundsätzlich anzuzeigen und bedürfen ggf. einer örtlichen Einweisung durch einen Vertreter der WEMAG Netz GmbH.

Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der WEMAG Netz GmbH erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt

- ✓ Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- ✓ Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- ✓ Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- ✓ Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- ✓ Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer meist eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

4. Maste von Freileitungen

- ✓ Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der WEMAG Netz GmbH anzuzeigen
- ✓ Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

5. Besondere Maßnahmen

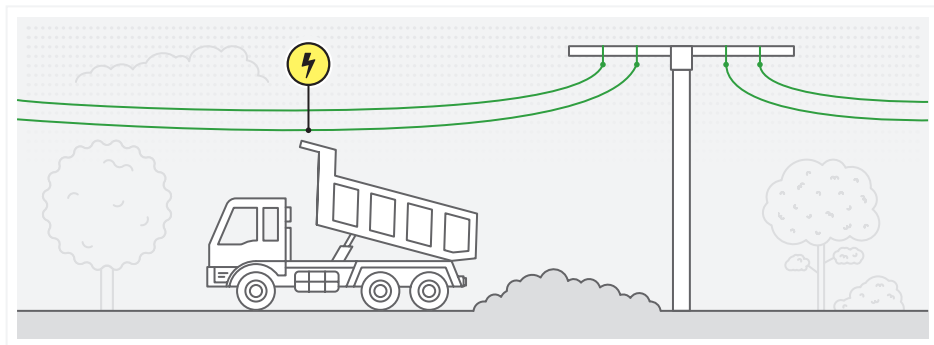
Ist eine Annäherung an den Schutzbereich von Hochspannungsleitungen (110-kV) organisatorisch oder technisch nicht auszuschließen, muss eine Sicherheitsabschaltung des betroffenen Leitungssystems abgestimmt werden. Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich in Nieder- und Mittelspannung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- ✓ Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- ✓ Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- ✓ Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- ✓ Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der WEMAG Netz GmbH)
- ✓ Begrenzung des Kran-Schwenkbereiches



Wenn die besonderen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit der WEMAG Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden.

Was tun ... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit Freileitungen oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?



Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- ✓ Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- ✓ Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- ✓ Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- ✓ Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.

Unverzüglich die Leitstelle der WEMAG Netz GmbH benachrichtigen! Störungshotline: 0385 . 755-111



Der Verursacher von Schäden und Unfällen muss für die entstehenden Kosten aufkommen!



Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden!



Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen!



WEMAG Netz GmbH

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon

0385 . 755-3022

Fax

0385 . 755-2311

E-Mail

kontakt@wemag-netz.de



STÖRUNGSHOTLINE

0385.755-111

www.wemag-netz.de

Schutzanweisung
für Versorgungsleitungen und -anlagen

der

WEMAG Netz GmbH (WNG)

Vorwort

Diese Schutzanweisung dient der Verhütung von Schäden an Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Eigentum der WNG stehen. Diese Vorschrift ist von allen beteiligten staatlichen Institutionen, Ämtern, Gemeinden, planenden, ausführenden Firmen sowie privaten Personen zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von Versorgungsleitungen und –anlagen der WNG.

Zu den Versorgungsleitungen und -anlagen gehören u.a. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Fernmelde-, Steuer und Messkabel, Rohranlagen (Leerrohranlagen) sowie Freileitungen und Freileitungsmaste.

Für erdverlegte Anlagen (einschließlich Telekommunikations- bzw. Leerrohranlagen) sowie für Freileitungen gelten je nach Spannungsebene unterschiedliche Schutzstreifen. Bei Freileitungen beginnen die Schutzabstände beidseitig, lotrecht / senkrecht ab dem äußeren, ausgeschwungenen Leiterseil bis 45 kV und ab dem ruhenden äußeren Leiterseil ab 45 kV.

Angaben zu Schutzabständen sind unter folgenden Punkten zu finden:

- 2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen
- 2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)
- 2.2.4.1 Schutzabstände

Einige dieser Anlagen können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z.B.

- in Straßen, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Erkundungspflicht	4
1.2	Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen.....	4
1.2.1	Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)	5
1.2.2	Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis).....	5
1.2.3	Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen.....	5
1.3	Lage der Versorgungsanlagen	6
1.4	Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen.....	6
1.5	Bodenordnungsverfahren	6
1.6	Abrundungs- / Ergänzungssatzungen	6
1.7	Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege).....	7
1.8	Bebauungsplan.....	7
1.9	Einspeiseanlagen (nach EEG)	7
1.10	Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)	8
1.11	Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken	8
2	Ausführung	9
2.1	Allgemein	9
2.1.1	Information über den Baubeginn	9
2.1.1.1	Störungsbeseitigung	9
2.1.2	Aufsicht von Baumaßnahmen	9
2.1.3	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen.....	9
2.1.4	Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen.....	10
2.1.5	Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)	11
2.1.6	Unbekannte Leitungen	11
2.2	Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen	11
2.2.1	Allgemein	11
2.2.2	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)	11
2.2.3	Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen.....	12
2.2.4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	12
2.2.4.1	Schutzabstände	12
2.3	Verfüllen von Leitungsgräben.....	13
3	Maßnahmen bei Beschädigung	14
3.1	Beschädigungen von Versorgungsanlagen.....	14
4	Mitarbeiterinformation.....	14
5	Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen).....	14

1 Allgemein

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WNG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung.

Im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.1 Erkundungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer muss rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten die aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen einholen:

WEMAG Netz GmbH

TND

Postfach 110454

19004 Schwerin

<https://leitungsauskunft.wemag-netz.de/>

Die erteilte Auskunft verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen mit der Arbeitsausführung begonnen wird bzw. wenn die Baumaßnahme nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht beendet ist. In diesen Fällen sind die erforderlichen Planunterlagen vom Antragsteller durch eine nochmalige Anfrage zu aktualisieren. Maßgebend für die vorgenannten Festlegungen ist das Ausgabedatum auf dem bereitgestellten Download (pdf-Datei).

1.2 Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen

Planungen zu größeren Bauvorhaben (z.B. Neubau, Sanierung von Straßen, Trinkwasser-/Abwassernetzen, Gastrassen u.a.) sind rechtzeitig mit Projektdetailunterlagen, mindestens jedoch 6 Monate vor geplantem Baubeginn der WNG bekannt zu geben. Dies ist notwendig, um durch die Bebauung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen bzw. die erforderlichen Investitionen planen und vorbereiten zu können.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand (siehe Pkt. „2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen“ und „2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“) zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG eingehalten wird, um Beschädigungen auszuschließen. Liegen diese Versorgungsleitungen und -anlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme (Setzungszone, Druckzone), so ist im Allgemeinen von einer Gefährdung auszugehen.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Eine Gefährdung von Versorgungsleitungen und -anlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsleitungen und -anlagen übertragen werden können, wie z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. können Versorgungsleitungen und -anlagen gefährdet werden.

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für Schwerlasttransport ausgelegt sind, (u.a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Versorgungsleitungen und -anlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für die Versorgungsleitungen und -anlagen bestehen.

Für den Fall einer möglichen Gefährdung ist die WNG rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die WNG wird ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der WNG erfolgt ist und diese die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

1.2.1 Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Die Anfertigung des Gutachtens für Kreuzungen aller Art mit Hochspannungsfreileitungsanlagen wird durch die WNG in Auftrag gegeben. Dafür werden die entsprechenden Projektdetailzeichnungen mit Höhenangaben sowie ein Auftrag mit Kostenübernahmeerklärung benötigt.

1.2.2 Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Dafür ist eine Projektdetailzeichnung mit Höhenprofil, in dem der Nachweis der Einhaltung der Abstände erbracht wird, vorzulegen.

1.2.3 Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen

Eine Bepflanzung von Kabeltrassen ist nicht zulässig. Um ein Einwachsen von Kabeln zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand von mindestens 1,0 m des zu erwartenden Wurzelbereichs der Neuanpflanzung zu den Kabeln eingehalten werden.

Anpflanzungen unterhalb oder in Nähe von Freileitungen sind unzulässig. Es ist bei Pflanzungen in Nähe von Freileitungen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 3,0 m der ausgewachsenen Baumkrone zum äußeren, maximal ausgeschwungenen Leiterseil eingehalten wird. Für 110-kV-Freileitungen ist von einem Abstand für Bepflanzungen von 30 m ab ruhendem Leiterseil auszugehen!

Bei Näherungen mit Pflanzarbeiten jeder Art an diese Anlagen ist die WNG vorher zu konsultieren. Durch die Bepflanzung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

1.3 Lage der Versorgungsanlagen

Die WNG gibt Auskunft über die Lage der im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Flucht-, Linien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, berücksichtigt werden.

Die ausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Anlagen sind in den Plänen in der Regel nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit aber vorhanden sein.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die die WNG keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage, Tiefe und der Verlauf der Leitungen sind vor Baubeginn in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschachtungen ausschließlich per Hand) für den gesamten Trassenverlauf und eine örtliche Einweisung festzustellen. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sind zu beachten (z.B. DIN 1998, Normenreihe DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100-520 sowie die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" u.a.).

Kann die Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht festgestellt werden, müssen unverzüglich alle Arbeiten vor Ort eingestellt und die WNG informiert werden!

1.4 Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen

Bei einem möglichen Verkauf ist im Kaufvertrag auf vorhandene Versorgungsleitungen und -anlagen hinzuweisen.

1.5 Bodenordnungsverfahren

Für den Betrieb der Anlagen muss der Zugang entsprechend § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gewährleistet sein.

1.6 Abrundungs- / Ergänzungssatzungen

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept möglicher Bebauungen bzw. Nutzungsänderungen sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen. Für die Erweiterung der Leitungsnetze sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

1.7 Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege)

Gegen eine feste Überbauung mit Kleinpflaster als Oberfläche werden keine Einwände erhoben. Einer festen Überbauung mit Asphalt bzw. Asphaltbeton der Anlagen wird nur zugestimmt, wenn vor Baubeginn vom Eigentümer oder Auftraggeber eine schriftliche Zusage erteilt wird, welche die WNG jederzeit berechtigt, im Störfall bzw. zum Anschluss von möglichen neuen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und -anlagen den asphaltierten Weg zu öffnen.

1.8 Bebauungsplan

Für notwendige Netzerweiterungen sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 und DIN VDE 0100-520 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

Bebauungsplan mit vorhandenen Versorgungsanlagen der WNG:

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben. Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin sind alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Bebauungsplan ohne vorhandene Versorgungsanlagen der WNG:

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen.

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben

Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Weiterhin benötigt jeder Grundstückseigentümer eine Anmeldung zum Netzanschluss. Beizulegen sind ein Lageplan M 1:500, ein Flurkartenauszug und eine Geschosszeichnung mit Angabe des Hausanschlussraumes.

1.9 Einspeiseanlagen (nach EEG)

Durch ein separates Antragsverfahren des Einspeisers ist im Vorfeld mit der WNG der Netzanschlusspunkt mit technischer Ausführung für die Einspeisung erneuerbarer Energie in das Netz der WNG zu klären.

Bitte beachten Sie bei der Standortplanung für Windenergieanlagen (WEA) folgendes:

Für die Festlegung der notwendigen Abstände von WEAs zu Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, Kapitel 5.9.3 einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass bei Planung von WEAs

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

im Bereich von Freileitungen der WNG der Standort individuell durch die WNG geprüft und freigegeben werden muss. Insbesondere ist die in der v. g. Norm genannte Abstandsvergrößerung a_{Raum} projektabhängig festzulegen.

1.10 Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)

Einer Parallelverlegung oder Kreuzung der Fernwärmeleitung zu bzw. mit Kabeltrassen wird nur zugestimmt, wenn ein Mindestabstand von 0,6 m zu den Leitungen eingehalten wird. Diese dürfen nicht von der Fernwärmeleitung während des Betriebes erwärmt werden. Das Planungsbüro oder der Ausführende muss hierfür die Einhaltung der Strombelastung für Kabel und Leitungen nach DIN VDE 0298 nachweisen und bei der WNG einreichen.

Bei Hochspannungskabel und -freileitungen ist im Besonderen die DVGW GW 22 zu beachten. Die dort genannten Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten.

1.11 Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken

Im Bereich der Trafostation ist im Tor eine Doppelschließung mit Schließung für Halbzylinder oder Hängeschloss der WNG vorzusehen. Die bisherige Einzäunung der Station muss erhalten bleiben. Der Abstand zwischen Trafostation und Zaun muss mindestens 1,5 m für die vorgeschriebene Bedienfreiheit betragen. Als Zugang reicht ein Schlupftor von ca. 1,0 m Breite.

2 Ausführung

2.1 Allgemein

2.1.1 Information über den Baubeginn

Über jede Baumaßnahme ist die WNG spätestens 1 Monat vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren, damit eine zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme erfolgen kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, bei denen planerisch keine Gefährdung der Anlagen ermittelt wurde.

Die ausführende Firma bzw. der Bautätige ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aktuelle Planunterlagen einzuholen. Das gleiche gilt auch, wenn sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert hat.

Zu beachten ist die DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen sowie auch auf Privatgrundstücken.

2.1.1.1 Störungsbeseitigung

Zwecks Havariebeseitigung bei Kleinbaustellen (z.B. Gas-, Wasseranschlüsse/ -leitungen) möchten wir Sie bei der Abarbeitung Ihrer Aufträge nicht blockieren. Bitte setzen Sie sich nur und ausschließlich in diesen Fällen direkt mit unserer

Störungsannahme, Telefon 0385 755 111

in Verbindung.

2.1.2 Aufsicht von Baumaßnahmen

Unter fachkundiger Aufsicht und mit Anweisungen dürfen Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen durchgeführt werden. Alle Auflagen, die von der WNG zur Sicherung der Versorgungsleitungen und -anlagen dem Ausführenden bzw. Bautätigen gemacht werden, müssen eingehalten werden.

2.1.3 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen (z.B. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Freileitungen und sonstige zu Versorgungsleitungen und -anlagen gehörenden Einrichtungen) müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WNG verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen

Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen durch andere Leitungssysteme, Gebäude, Fundamente, Schächte, Vitriolen, Abzweig-Schaltschränke, Telefonzellen und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.

Für Näherungen und Kreuzungen von Kabeln mit Fremdanlagen bzw. -objekten wird ein Mindestabstand von 0,3 m gefordert. Die nachfolgende Tabelle gibt Richtwerte für waagerechte (Näherungen) und senkrechte Abstände (Kreuzungen) an, die zwischen den beteiligten Eigentümern/ Betreibern abzustimmen sind.

Für 110-kV-Freileitungen sind die Festlegungen der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1): 2013-11 und die Ergänzungen der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 einzuhalten!

Für 110-kV-Kabel sind alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone abzustimmen!

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, so sind bei den möglichen Abständen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Abschottung durch lichtbogenfeste Materialien) zu vereinbaren.

Übersicht über Abstände bei Näherungen/Querungen mit Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG

Fremdanlage/- objekt		Abstand ¹⁾ in m	
		senkrecht	waagerecht
<u>Rohrleitung für:</u>	Gas, Druck $\leq$ 1 MPa		0,3
	Gas, Druck $>$ 1 MPa		
	Wasser, Abwasser	0,3	
	Wärme		0,6
	sonstige Medien (außer für Erdöl/- produkte)		
	Erdöl/- produkte	1,5	10
<u>Kanalanlagen für:</u>	Abwasser		0,3
	div. Versorgungsleitungen	0,3	0,6
	Starkstromkabel		2-fache des größeren Kabeldurchmessers
<u>Gleisanlage für:</u>	Fernbahn (DB)	1,0 ²⁾	3,0 ³⁾
	Straßenbahn	---	2,0 ⁴⁾
<u>Bauwerke:</u>		---	0,6
<u>Informationskabel/ -Anlagen:</u>		0,2 ⁵⁾ bzw. 0,3 ⁶⁾	
<u>Bäume:</u>		---	2,5 ⁷⁾
1) - lichter Abstand zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und Fremdanlage / -objekt 2) - zur Oberkante Schwelle 3) - zur Gleisachse 4) - zur nächstliegenden Schiene 5) - Starkstromkabel $\leq$ 1000 V 6) - Starkstromkabel $>$ 1 kV 7) - zwischen Oberkante Kabelgraben / Muffengrube und Stammfuß			

2.1.5 Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 0,6 – 1,20 m. Eine geringere Überdeckung, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, ist möglich. Die genannten Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Im Versorgungsgebiet der WNG muss bei Leitungen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden, mit einer Verlegetiefe von 0,2 – 0,3 m gerechnet werden. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein.

Bei 110-kV-Kabeln ist das Verlegeprofil gesondert anzufragen!

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, mittels **Handschachtung** die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

2.1.6 Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Schutzrohre an Stellen gefunden, die vorher nicht durch die WNG genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit der WNG wiederaufzunehmen.

2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

2.2.1 Allgemein

Das Betreten von Kabeln, Kabelmuffen sowie Schutzrohren und Rohranlagen ist nicht zulässig. Der Außenschutz von Versorgungsleitungen und -anlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Kabelwerkstoffe oder den Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsleitungen und -anlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen oder dynamischen Belastungen auf die Kabel und Kabelmuffen übertragen werden.

Bei Baumaßnahmen an oder in Nähe von Freileitungen ist die Standsicherheit der Masten zu beachten und zu gewährleisten. Mastfundamente dürfen nicht unter- bzw. hintergraben oder freigelegt werden.

Baumaßnahmen sind nur bis auf einen Abstand von 10 m zum Eckstiel des Freileitungsmastes zulässig. Beim Auffinden von Erdungsanlagen (Bandeisen) ist die Vorgehensweise abzustimmen.

2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)

Ein Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen) darf nur durch Handschachtung und im spannungslosen bzw. freigeschalteten Zustand erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Freigelegte Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ein Unterhöhlen der Kabel ist unzulässig!

Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne o. ä.) dürfen erst nach Feststellen der Lage und Verlegetiefe der jeweiligen Versorgungsleitung und -anlage mittels Handschachtung und nicht in unmittelbarer Nähe, d.h. innerhalb eines Bereiches von 0,5 m nach allen Seiten von der bezeichneten Lage der Trassenachse, eingetrieben werden.

Ohne Leitungsauskunft oder örtliche Einweisung mit anschließender Suchschachtung zur Feststellung der Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen keine Gegenstände in den Boden eingetrieben werden bzw. keine Erdarbeiten erfolgen.

Baumaschinen dürfen im Bereich von spannungsführenden Versorgungsleitungen und -anlagen nur bis zu einer Entfernung

110-kV-Kabel bis 5,0 m nur nach vorheriger Einweisung
20-/ 30-kV-Kabel bis 1,0 m
0,4-/1-kV-Kabel bis 0,5 m

eingesetzt werden.

Bei freigeschalteten Versorgungsleitungen und -anlagen verringert sich der Abstand um die Hälfte der angegebenen Werte.

Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

Der Einsatz von Grabenfräsen ist nur nach besonderer schriftlicher Freigabe durch die WNG erlaubt.

2.2.3 Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen

Das Arbeiten an Kabeln (z. B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen o.ä.) ist grundsätzlich untersagt!

Es gelten hierfür die gleichen Festlegungen wie unter „2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen“.

2.2.4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

2.2.4.1 Schutzabstände

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht die Gefahr eines Überschlages und damit akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie z. B.

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten
- Hubarbeitsbühnen
- Erntefahrzeugen

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

- | | |
|----------------------------------|---|
| • bis 1.000 Volt | 1,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • von 1.000 Volt bis 45.000 Volt | 3,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • ab 45.000 Volt | 50,0 m Abstand von Trassenachse nach allen Seiten |

Die DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und VDE 0105 sind bindend. Die dort angegebenen Werte sind einzuhalten. Die Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile und deren Begleitkabel. Auf Grund der maximalen Ausschwingung bei möglicher Fremdeinwirkung ist der Schutzabstand um 2,0 m zu erweitern.

Im Bau- bzw. Arbeitsbereich sind die Anlagen zu schützen oder umzuverlegen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

2.3 Verfüllen von Leitungsgräben

Das Verfüllen hat nach den für diese Arbeiten einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen. ZTVA“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau – in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die WNG prüft die freigelegten Kabel, Kabelmuffen sowie Schutzrohre und Rohranlagen auf Schäden an der Umhüllung bzw. Isolierung und setzt sie nach Erfordernis instand.

Kabel sind mit einer Bettung zu versehen. Diese muss das Kabel allseitig umgeben. Die Stärke der unteren Bettungsschicht muss mindestens 0,05 m betragen. Die obere Bettungsschicht muss das Kabel mindestens 0,1 m überdecken. Als Bettungsmaterial ist Sand bzw. Kies bis maximal 2 mm Korngröße zu verwenden.

Oberhalb sind Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre und Rohranlagen mit 0,3 m Abstand mit Kabelwarnband abzudecken.

Beim Verfüllen der Gräben von 110-kV-Hochspannungskabeln ist der projektierte Zustand (Verlegeprofil) herzustellen!

3 Maßnahmen bei Beschädigung

3.1 Beschädigungen von Versorgungsanlagen

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen (gerissene Freileitungsseile, an- oder umgebrochene Maste, Kabelbeschädigungen mit oder ohne blanke Adern oder nur Druckstellen) sind sofort und unverzüglich die WNG unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

Störungsannahme der WEMAG, Telefon 0385-755-111.

Bitte verhalten Sie sich im Schadensfall folgendermaßen:

1. Die Baustelle/Gefahrenstelle ist von allen Personen zu räumen und weiträumig abzusichern! Achtung – aus dem Bagger oder anderen Fahrzeugen niemals am Schadensort aussteigen! Mit Fahrzeug die Gefahrenstelle verlassen! Ist das nicht möglich, muss im Fahrzeug auf den oder die Mitarbeiter der WNG und deren Anweisung gewartet werden!
2. Der Zutritt unbefugter Personen zur Gefahrenstelle ist zu verhindern!
3. Die Störungsannahme der WNG ist zu informieren!
4. Erforderlichenfalls sind Polizei, Notarzt bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen!

4 Mitarbeiterinformation

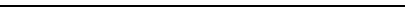
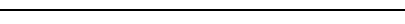
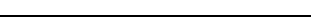
Die Anwesenheit eines WNG-Beauftragten auf einer Baustelle entbindet Bauunternehmen nicht von ihrer Verantwortung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen und -anlagen verbundenen Gefahren hinweisen.

Die Hinweise sind im gegenseitigen Interesse einzuhalten und zu beachten. Damit werden Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, vermieden. Bei Beachtung der genannten Punkte ist der Schutz aller Bautätigen vor Ort sichergestellt.

5 Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)

Jeder, der schuldhaft Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG beschädigt, macht sich der WNG gegenüber und, je nach Lage des Einzelfalles, auch Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig. Bei Erdarbeiten besteht erhöhte Sorgfaltspflicht. Es liegt ein Verschulden vor, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, ohne dass vorher Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere den Netzbetreibern, darüber eingeholt wurden, ob und wo Leitungen verlegt sind.

Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Netz-/Maststation, Kundenstation, Station mit FWA, Kundenstation mit FWA (Fernwirkanlage)
	Umspannwerk, Schaltstation (FWA / Kunde)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Funkturn
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)
	Sonstige Einbauten (z.B. Nivelierpunkt an Umspannwerken)

Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2022; dl-de/by-2-0
- © LUNG M-V

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: leitungsaskunft@wemag-netz.de <leitungsaskunft@wemag-netz.de>

Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 17:10

An: portalabfragen@lao-ing.de

Betreff: Ihre Anfrage zur Leitungsaskunft wurde eingestellt. / Auskunftsnr. 52310014

Sehr geehrte(r) Kilian Günther,

in dem angefragten Bereich befinden sich keine Stromversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der WEMAG Netz GmbH.
Ihre Anfrage zur Leitungsaskunft wurde eingestellt.

Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Kundencenter in Verbindung (0385 - 755 2755).

Hinweis:

Anlagen der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH werden nicht über das Webportal Leitungsaskunft beaskunftet.

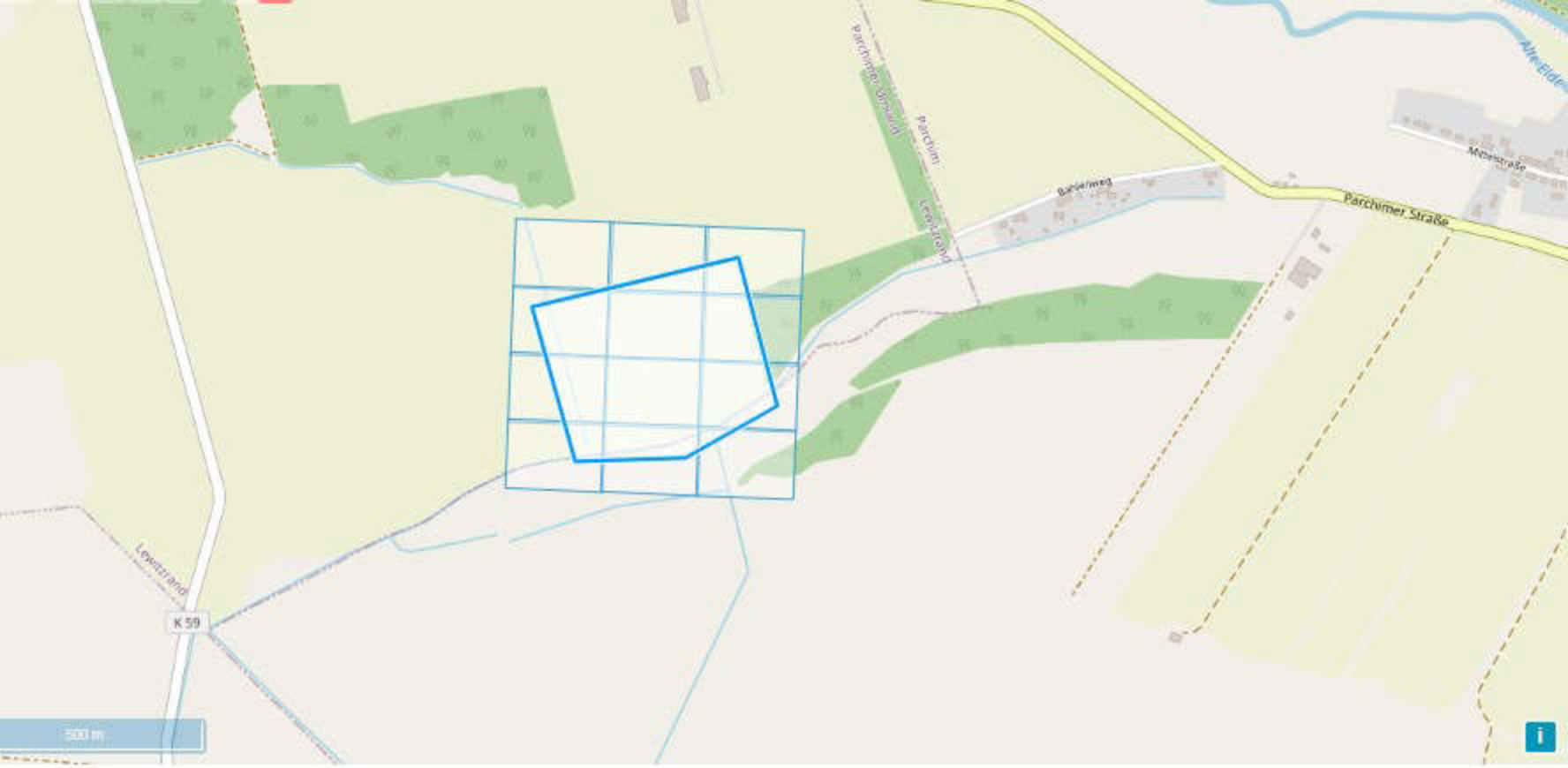
Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.
Bitte erkundigen Sie sich!

Ihr Team vom Webportal Leitungsaskunft

Diese E-Mail wurde automatisch durch das Webportal Leitungsaskunft generiert.

WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin

Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger Amtsgericht Schwerin | HRB 9319



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 08518/22
Reg.-Nr.: 08518/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**

Datum 16.09.2022

Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" OT Matzlow

Ihre Anfrage/n vom: **an:** **Ihr Zeichen:**
Brief 07.09.2022 GDMCOM 30830 - len

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

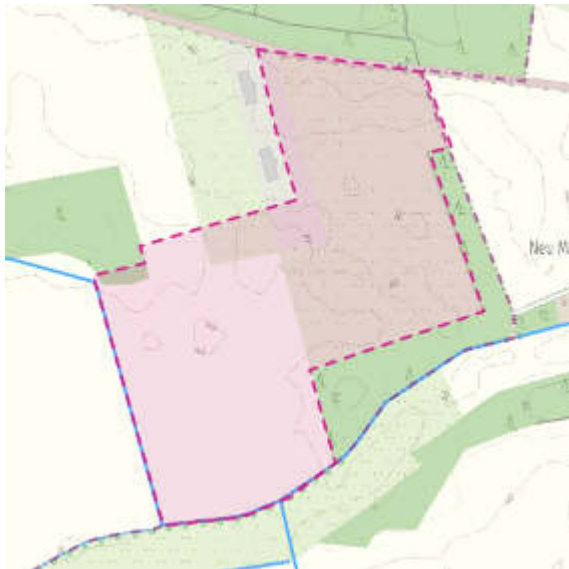
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.440079, 11.725324

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" OT Matzlow**

PE-Nr.: 08518/22

Reg.-Nr.: 08518/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

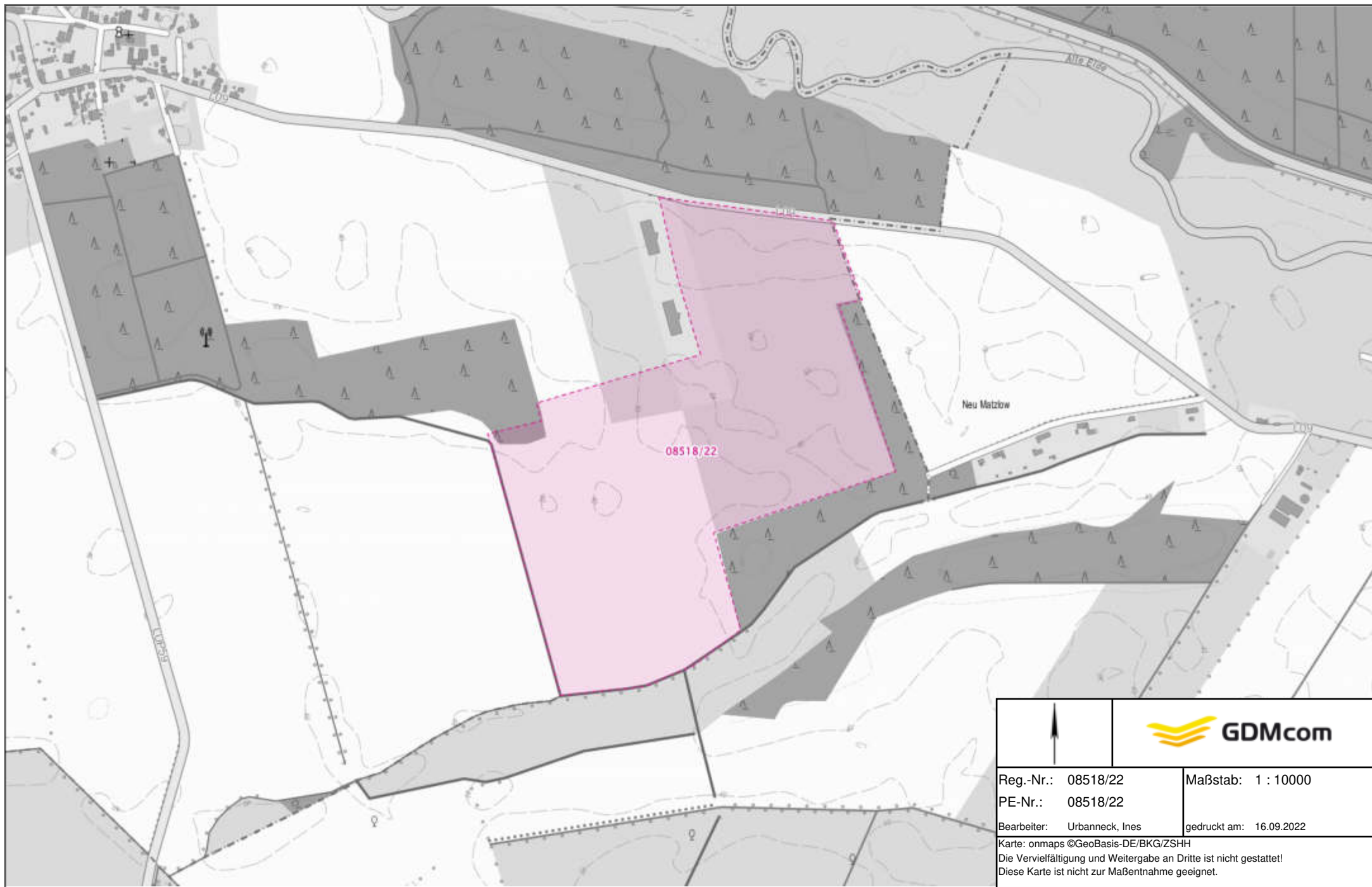
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Von: LAO Ingenieurgesellschaft mbH <anfrage@lao-ing.de>

Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022 00:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen beim Projekt 2022-58932-035 - B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" der Gemeinde Lewitzrand Ortsteil Matzlow

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2022-58932-035 – B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" der Gemeinde Lewitzrand Ortsteil Matzlow haben sich folgende Status geändert:

Netzbetreiber	Neuer Status
E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem [LAO-Tool](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Steinhäuser-Straße 43–47
63065 Offenbach am Main

Fest 069 - 2474 572 - 0
E-Mail info@lao-ing.de
Web www.leitungsauskunft-online.de

Amtsgericht Köln, HRB 90406, Firmensitz: Kürten, Umsatzsteuer-ID: **DE311136990**
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Mario Blanke



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
20. September 2022

B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" der Gemeinde Lewitzrand Ortsteil Matzlow

Vorgangsnummer: 2427-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

Andre
Richter

A large, stylized pink 'R' that serves as a digital signature, partially overlapping the text 'Andre Richter' and the verification details.

Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum: 2022.09.20
13:55:29 +02'00'

André Richter

AW: Leitungsanfrage zu 2022-58932-035 - B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" der Gemeinde Lewitzrand Ortsteil Matzlow, Matzlow-Garwitz
von: Stefan Gaberle gaberle@wazv-parchim-luebz.de
11.10.2022 14:30

Sehr geehrte Frau Lenke,
bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 07.09.2022 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Lewitzrand, OT Matzlow.
Allerdings verläuft innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans, über das Grundstück 175 (Gemarkung Matzlow, Flur 5) eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200. Die Versorgungsleitung befindet sich in dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg und quert anschließend das Grundstück 175 parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze mit einem seitlichen Abstand von ca. 10-13 m zum südlichen Fahrbahnrand der L09. Alle Trinkwasserleitungen sowie die dazugehörigen Anlagen (Armaturen, Schächte, Schieber, usw.) sind Eigentum des WAZV und dürfen grundsätzlich nicht überbaut, beschädigt oder beseitigt werden. Zum Schutz der Versorgungsleitung ist ein 5,0 m breiter Schutzstreifen (2,50 m links und 2,50 m rechts der Leitungsachse) freizuhalten. Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Versorgungsleitung keine Einwirkungen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, vorgenommen werden (dazu gehört z.B. Errichtung von baulichen Anlagen oder die Bepflanzung mit Bäumen). Auch ist sonst alles zu unterlassen, was die Leitungen und deren Betrieb beeinträchtigen. Des Weiteren ist jederzeit ein ungehinderter Zugang zu der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung zu gewährleisten.
In der Anlage des heutigen Schreibens sende ich Ihnen einen Auszug aus den digitalen Bestandsunterlagen des WAZV im amtlichen Landeskoordinatensystem ETRS89 der Zone 33. Aus dem Plan können Sie den genauen Verlauf der Versorgungsleitung und des dazugehörigen Schutzstreifens entnehmen. Wir bitten um die Übernahme und Darstellung der Leitung und Schutzstreifen im Bebauungsplan.

Noch ein Hinweis zu Nr. 7.5 –Brandschutz- in der Begründung zum Bebauungsplan.
Der WAZV ist der zuständige Trinkwasserversorgungsbetrieb der Mitgliedsgemeinden. Leitungen und Anlagen für die Löschwasserversorgung und einer dauerhaften Brandbekämpfung stehen (auch wenn von einer geringen Brandlast ausgegangen wird) nicht zur Verfügung. Vorhandene Leitungen oder Hydranten des WAZV im Geltungsbereich des B-Planes dürfen nur zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden. Eine dauerhafte Löschwasserversorgung darf nicht über die Leitungen und Anlagen des WAZV aufgebaut werden.

Sollten sich Konfliktpunkte mit Ihren Planungen und der bestehenden Versorgungsleitung ergeben, bitten wir um Rücksprache und weitere Abstimmung.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter den angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle
Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de

[Logo_WAZV_Parchim-Luebz]

Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.

Von: Lydia Lenke <8n84@lao-leitungsanskunft.de>

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 1288 Ludwigslust

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ludwigslust, 08.09.2022
He

Vorhaben: B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Lewitzrand OT Matzlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:
Von der geplanten Maßnahme ist das Gewässer zweiter Ordnung Nummer WL 017754 betroffen.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.
Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.

7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Bei einer Verlegung über ein verrohrtes Gewässer zweiter Ordnung gilt:

Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

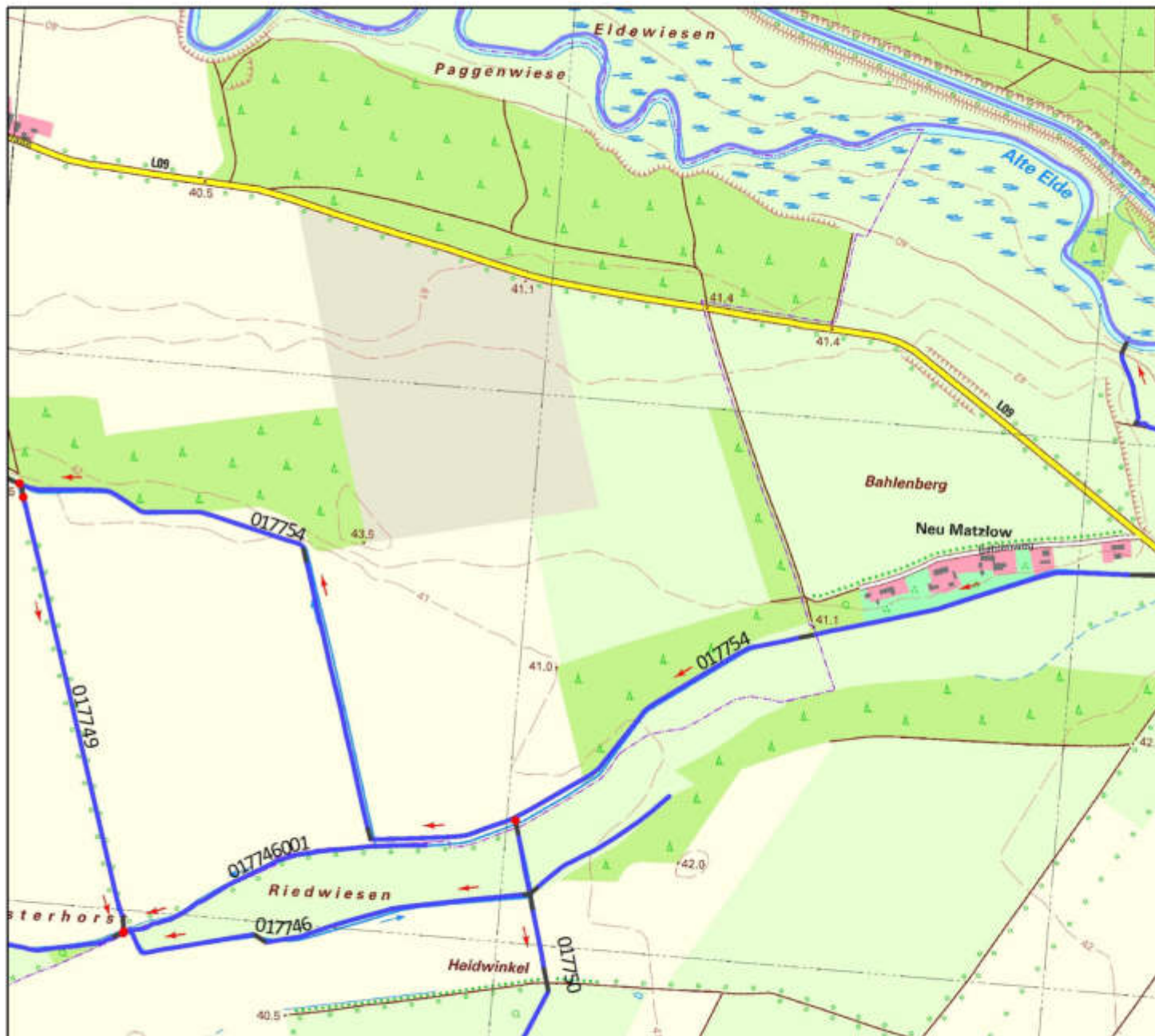
Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder –kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Heike Heller
Verbandsingenieurin

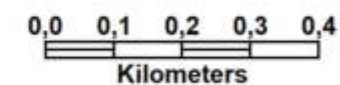


Wasser- und Bodenverband Untere Elde

Kartenausschnitt

Legende

- Verbandsgrenze
- Stau
- Schacht
- Verrohrung
- A Gewässernummer
- Gewässer 2. Ordnung
- DTK10



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200641

Schwerin, den 12.09.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr. 4 Sondergebiet Photovoltaik _ OT Matzlow

Ihr Zeichen: 30830_ien_7.9.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

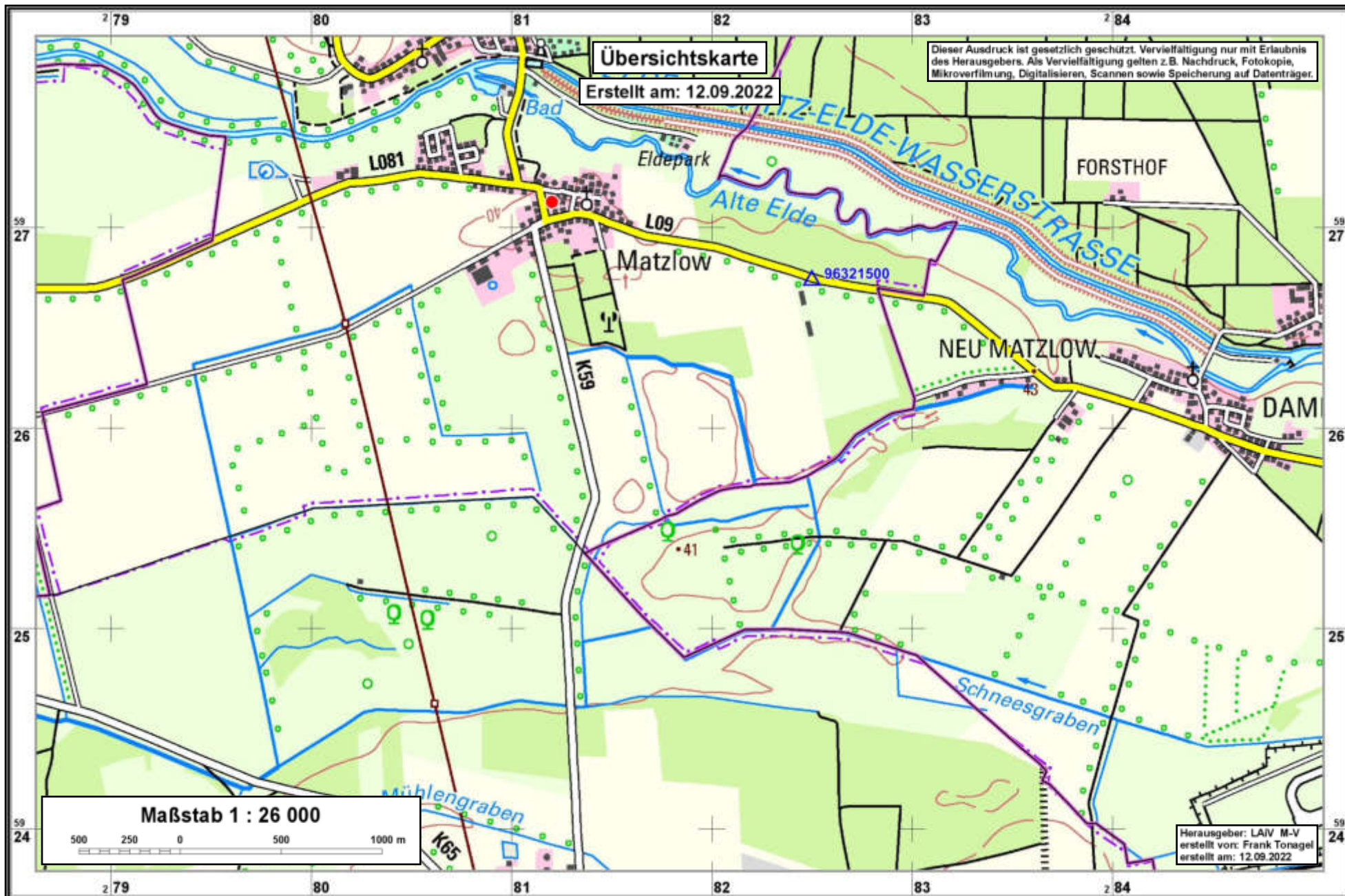
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

96321500

Erstellt am: 14.04.2022

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**
Hierarchiestufe
Wertigkeit

Überwachungsdatum

31.05.2016

Gemeinde

Lewitzrand

Lage

System **ETRS89_UTM33**
Messjahr **1981** East [m] **33 282498,811** North [m] **5926749,505**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 3 cm**

Höhe

System **DE_DHHN2016_NH**
Messjahr **1981** Höhe [m] **40,336**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 10 cm**

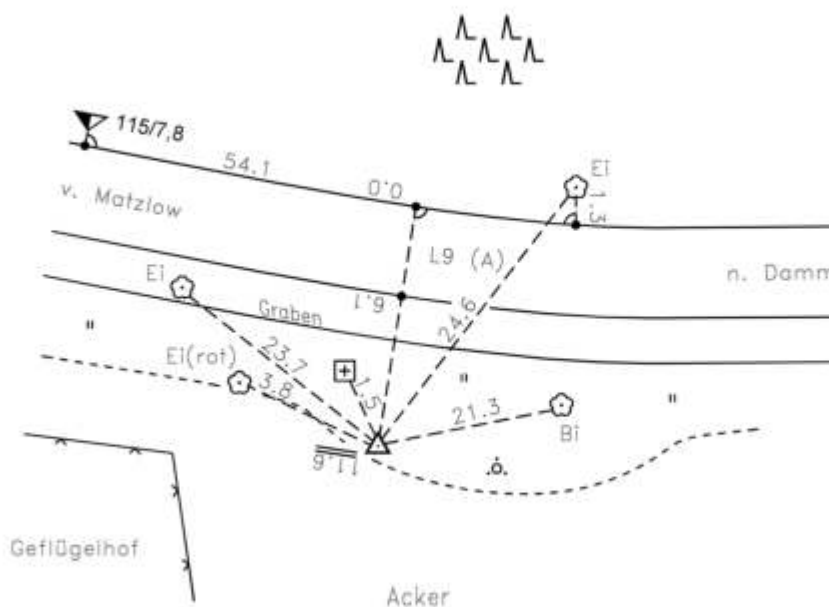
Pfeilerhöhe [m] 0,890 Messjahr **2016**

Bemerkungen

Übersicht DTK25



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Von: Stappenbeck, Sabrina <Stappenbeck@amtpu.de>

Gesendet: Freitag, 16. September 2022 10:06

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Aktenzeichen 30830

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem Schreiben vom 07.09.2022 haben Sie die Gemeinde Grebbin am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lewitzrand für den OT Matzlow beteiligt.

Ich möchte Sie hiermit darauf hinweisen, dass es die Gemeinde „Grebbin“ durch eine Gemeindefusion mit der ehemaligen Gemeinde „Herzberg“ nicht mehr gibt.

Die Beteiligung betrifft somit die neue Gemeinde „Obere Warnow“.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Obere Warnow möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde keine Stellungnahme abgibt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

S. Stappenbeck
SB Gemeindeplanung u.Bauverwaltung



Amt Parchimer Umland
-Der Amtsvorsteher-

Bau- und Ordnungsamt
Frau Stappenbeck
Walter-Hase-Straße 42
19370 Parchim

Tel.: 03871/4213-37
Fax: 03871/4213-18
E-Mail: stappenbeck@amtpu.de
Internet: www.amt-parchimer-umland.de



Stadt Parchim · Postfach 15 49 · 19365 Parchim

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fachbereich: 6-Bau- und Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Ansprechpartner/in: Frau Richter
Sitz: Schuhmarkt 1, 19370 Parchim
Telefon: 03871 – 71 521
Telefax: 03871 – 71 566
E-Mail: stadtplanung@parchim.de

Ihr Aktenzeichen:
30830

Ihre Nachricht vom:
07.09.2022

Unser Aktenzeichen:
61-21-88

Datum:
16.09.2022

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lewitzrand „Sondergebiet Photovoltaik“ OT Matzlow
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Parchim dankt für die Beteiligung am o.g. Planverfahren
Von der Stadt Parchim zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Anregungen werden demzufolge nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Scharf
SGL Stadtplanung

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> **Im Auftrag von** Leitungsauskunft GASCADE

Gesendet: Montag, 26. September 2022 06:55

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" OT Matzlow

Aktenzeichen: 20220926-064843

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Ökopunkte aus Ökokonten) benötigt werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen



20220926-
064843_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung von Bauleitplanungen mit Hilfe des Online-Portals BIL

Liebe Kommune,
im Rahmen Ihrer Bauleitplanung beteiligen Sie uns, die Infrastrukturbetreiber, an Ihren Planungsprozessen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie dies auch gerne digital tun können. Wie genau und welchen Nutzen dies für Sie hat, verraten wir Ihnen in diesem Flyer.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass der Beteiligungsprozess mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist. Planunterlagen müssen vervielfältigt und den entsprechenden Stellen zugänglich gemacht werden. Nicht selten müssen diese Dokumente bei uns im Hause zur Weiterverarbeitung digitalisiert werden, da wir unseren Anfrageneingangskanal digital verwalten. Hierfür nutzen wir das Online-Portal **BIL** (**B**undesweites **I**nformationssystem zur **L**eitungs**r**echerche). Darin können Sie Ihre Beteiligung komplett online und bequem in nur drei Schritten formulieren:



1 Planvorhaben definieren

Zeichnen Sie Ihr Plangebiet online auf der Karte ein oder laden Sie es bequem hoch

2 Zuständigkeitsprüfung

Abgleich mit in der BIL Datenbank gelisteten Netz- und Leitungsbetreibern

3 Negativ/Positivliste

Erhalt einer Liste der für Ihr Planungsvorhaben zuständigen Netz- und Leitungsbetreibern mit der Option der direkten Kontaktaufnahme

Das Schöne für Sie dabei: Das BIL Portal bietet Ihnen einen komplett automatisierten und standardisierten Prozess, um alle im BIL Portal mitwirkenden Betreiber zu beteiligen:

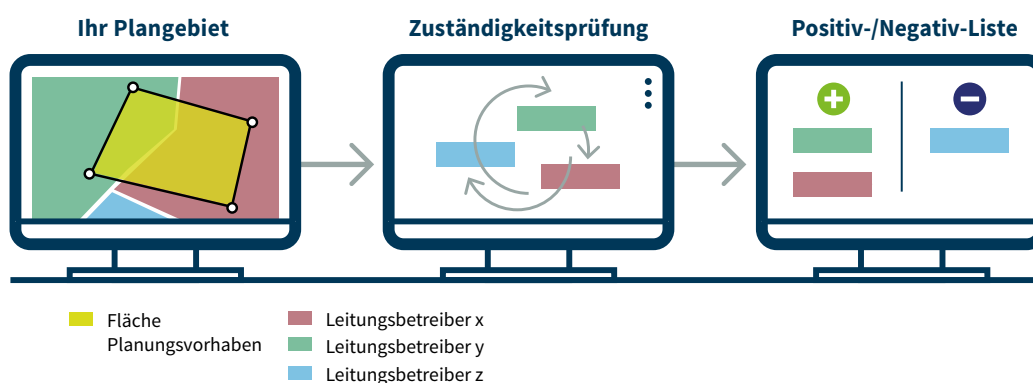
- **Manuelle Auswahl der zu beteiligenden Betreiber entfällt.** Es werden evtl. noch mehr Betreiber beteiligt als Ihnen in Ihren TöB-Listen bekannt sind.
- **Keine analogen Daten mehr notwendig.** Die Plandaten aller Planungsträger, sonstige Dokumente und Bilder werden über das Portal mit uns ausgetauscht. Unsere Stellungnahme können Sie wiederum direkt dort einsehen.
- **Betreiberübersicht in Echtzeit.** Für jede im Portal eingestellte Bauleitplanung wird eine Übersicht der zu beteiligenden und nicht zu beteiligenden Betreiber erstellt (BIL Positiv- und Negativliste). Eine Beteiligung von nicht betroffenen Betreibern wird somit vermieden.
- **Möglichkeit zur Adressierung weiterer TöB.** Die Beteiligung kann an Ihnen bekannte E-Mailempfänger weitergeleitet werden. Darüber können Sie ohne zusätzlichen Aufwand weitere TöB beteiligen. Die Nutzung des ALIZ Recherchedienstes zur Identifikation weiterer Betreiber ist für Ihre Beteiligung ebenfalls verfügbar.
- **Sie und wir gewinnen Zeit:** Ihre digitale Beteiligung ermöglicht es uns, schneller zu reagieren und unsere rechtlich gesicherte Stellungnahme fristgerecht an Sie zu übermitteln.

Durchführung von Beteiligungsprozessen digital, standardisiert und sicher!

Die Nutzung des BIL Portals ist für Sie kostenfrei. Es unterstützt die rechtssichere Durchführung Ihres Beteiligungsverfahrens, da wir dem Portal die Beteiligungsprüfung vertraglich übertragen haben. Das Portal verfügt über eine DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifizierten deutschen Rechenzentrum.

Mehr Zeit für anderes durch einen gemeinsamen Kommunikationskanal

Wäre dies nicht auch ein Anfragekanal für Sie? Er unterstützt Sie dabei, den §4 des Baugesetzbuches zu erfüllen, Infrastrukturbetreiber aller Art, die von Ihrer Maßnahme betroffen sind, zu identifiziert und zu benachrichtigen. Ein gemeinsamer Kommunikationskanal spart Ressourcen auf beiden Seiten und schafft mehr Freude an der Arbeit, weil mehr Zeit für andere Dinge bleibt.



Sie wollen es einmal ausprobieren? Hier geht es zur Registrierung und kostenfreien Nutzung:

www.bil-leitungsauskunft.de

Gerne würden wir den zukünftigen Prozess Ihres behördlichen Beteiligungsverfahrens mit Ihnen gemeinsam digital abwickeln und Sie bei der rechtssicheren Durchführung unterstützen!

PS:

Sie sind bereits ein Nutzer des BIL Portals?

Das ist toll! Neu für Sie ist nun, dass es extra einen Anfragetyp „Behördliche Planung“ gibt, bei dessen Auswahl Mehrfachgeometrien möglich sind und die Begrenzung an die Anfragefläche aufgehoben ist. Probieren Sie es aus!

Sie nutzen bereits andere Beteiligungsportale?

Beteiligungsportale für Kommunen zur digitalen Abwicklung des kompletten Beteiligungs- und Abwägungsprozesses existieren bereits, wie bspw. der Planungs- und Beteiligungsserver (PB) der Firma tetraeder.com gmbh. Zwischen dem PB und dem BIL Portal besteht bereits eine Schnittstelle, über die tetraeder Nutzer automatisch die im BIL Portal gelisteten Betreiber beteiligen können. Nutzen oder kennen Sie noch andere Portale? Teilen Sie uns diese gerne mit oder schreiben Sie direkt an info@bil-leitungsauskunft.de.

Eine aktuelle Liste aller Infrastrukturbetreiber, die im BIL Portal gelistet sind, finden Sie hier:

https://bil-leitungsauskunft.de/verbaende_und_netzwerkpartner/



BOARDING PASS

EXPRESS BOARDING

für Ihren sicheren Baustart

BIL
Die Leitungsauskuft.



Wissen, wo was passiert.

BIL
Die Leitungsauskunft.

bil-leitungsauskunft.de



Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche:

**Planungssicherheit
und rechtssichere Prüfung
von Leitungsinfrastruktur**



Registrierung

**Einzelnutzer
oder
Firmenaccount**

Registrieren Sie sich einfach und sicher im BIL Portal.

Alle auch bereits abgeschlossenen Anfragen werden DSGVO-konform in einem ISO- und TÜV-zertifizierten Rechenzentrum archiviert und sind jederzeit für Sie einsehbar.

Die Registrierung und Nutzung im BIL Portal ist für Sie kostenfrei.



Eingabe

Mit wenigen Infos zur Anfrage Ihres Vorhabens:





Prüfung

Direkter Kontakt zum Leitungs- und Netzbetreiber:

Echtzeit Feedback mit Liste aller als zuständig und nicht zuständig ermittelten Betreibern, inkl. Ansprechpartner und Notfallrufnummern („BIL Positiv- und Negativliste“).

Kommunikation direkt mit den Betreibern inkl. der Möglichkeit, weitere Netz- und Leitungsbetreiber zu identifizieren und per E-Mail zu adressieren.

Features



BIL Positiv-/
Negativliste
für Ihre Anfrage



Weiterleitung
Ihrer Anfrage
an den ALIZ
Recherchedienst



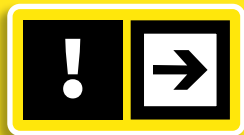
Manuelle
Weiterleitung
Ihrer Anfrage an
Betreiber Ihrer
Wahl



Liste
Gemeindegebiete
zu Ihrer Anfrage



Liste
Postleit-
zahlengebiete
für Ihre Anfrage



Ihre Vorteile

- ✓ Zur Erreichbarkeit aller bekannten Infrastrukturbetreiber in Deutschland bietet Ihnen das BIL Portal einen standardisierten und vollständig digitalisierten Kommunikationsprozess einschließlich seiner Archivierung.
- ✓ Mit genau einer Anfrage erreichen Sie sowohl die Betreiber, die über das BIL Portal ihre Beauskunftung organisieren, als auch die Betreiber-Datenbank des integrierten ALIZ Recherchedienstes.
- ✓ Das sollten Sie wissen: Die Leitungsbetreiber der Branchenverbände Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber e. V. sowie des Mineralölwirtschaftsverbands e. V. sind vollständig über das BIL Portal erreichbar sowie alle Übertragungsnetzbetreiber Strom in den „alten“ Bundesländern.

Ein Informationsdienst folgender Leitungs- und Netzbetreiber:

GAS

bayernets GmbH
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Erdgas Münster GmbH
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
Fluxys Tenp GmbH
Gas-Union GmbH
GASCADE Gastransport GmbH
Gassco AS
Gastransport Nord GmbH
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
GRTgaz Deutschland GmbH
Kokereigasnetz Ruhr GmbH
Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH
NEL Gastransport GmbH
Neptune Energy Deutschland GmbH
Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Nowega GmbH
ONTRAS Gastransport GmbH
OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
Open Grid Europe GmbH
Statkraft Market GmbH
terraneis bw GmbH
Thyssengas GmbH
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG

ÖL

Air BP
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
BP Europa SE (Ruhr Oel GmbH)
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Mainline Verwaltungs-GmbH
MERO Germany AG
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
Nord-West Oelleitung GmbH
Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO)
OMV Deutschland GmbH
PCK Raffinerie GmbH Schwedt
Raffinerie Heide GmbH
RDG GmbH & Co. KG
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Shell Deutschland Oil GmbH
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Wintershall DEA Holding GmbH

CHEMIE

Air Liquide Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro Deutschland AG
Currenta GmbH & Co. OHG
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
Dow Olefinverbund GmbH
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

CHEMIE

Nippon Gases Deutschland GmbH
OQ Chemicals GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
Wacker Chemie AG
Westgas GmbH
YNCORIS GmbH & Co. KG

STADTWERKE/MEHRSPARTEN

GEW Wilhelmshaven GmbH
Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Netzgesellschaft Niederrhein mbH
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Westnetz GmbH

KABEL

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
Komro GmbH Rosenheim
Landwerke MV Breitband GmbH
TeleData GmbH
Telia Carrier Germany GmbH
WINGAS GmbH
Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

bil-leitungsauskunft.de

STROM

Amprion GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
Uniper Kraftwerke GmbH (Bereich Ruhrgebiet)

ERNEUERBARE

BayWa r.e. Operation Services GmbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
CPC Germania GmbH & Co. KG
ValloSol GmbH
Windpower GmbH

SPEICHER

astora GmbH & Co. KG
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
STORAG ETZEL GmbH
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
VNG Gasspeicher GmbH

WASSER

Harzwasserwerke GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband Landeswasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

INDUSTRIE

RAG Montan Immobilien GmbH – Gebiet Ruhr und Saar
UNIPER Wärme GmbH

SONSTIGE

GDMcom GmbH
PLEdoc GmbH

Mit Unterstützung der Verbände

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) | Deutsche Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) | Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) | Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWW)
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) | Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB)

AW: Leitungsanfrage zu 2022-58932-035 - B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik" der Gemeinde Lewitzrand Ortsteil Matzlow, Matzlow-Garwitz
von: leitungsanskunft@wemacom.de
20.09.2022 09:57

Unser Zeichen: XTPD 2022/02395

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsanskunft/index.html

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsanskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 3 Monate gültig

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

René Panke
Dokumentation
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224
leitungsanskunft@wemacom.de
Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin
Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de

[cid:image003.png@01D8CCD7.3C4F3B10]

WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

WEMACOM Telekommunikation GmbH | Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Volker Buck und Dipl.-Ing. Torsten Speth



--	--

				Maßstab 1:1000 Format A1 Reg.-Nr.		
				Planart Leitungsauskunft		
				LUP23_07 Matzlow-Garwitz		
				Die Versicherungsgesellschaften werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Transparenzverbot sind möglich. Vor Beginn der Arbeiten am oder nach Einbruch wird bei der WEMAG GmbH Erklärungen über das Vorhandensein von Versicherungsunterlagen einzuholen.		
leitungsauskunft@wemacom.de		Datum 16.09.2022	Name	Blätter 3		
bearb.						



Anschluss Blatt 1



20

21

22

30

KRK013827 - 4X20/15-GN
KRK013825 - 4X20/15-RT
KRK013823 - 4X20/15-TR
KRK013821 - 4X20/15-SW
KRK013819 - 4X20/15-BL

KRK013827 - 4X20/15-GN
KRK013825 - 4X20/15-RT
KRK013823 - 4X20/15-TR
KRK013821 - 4X20/15-SW
KRK013819 - 4X20/15-BL

KRK013827 - 4X20/15-GN
KRK013825 - 4X20/15-RT
KRK013823 - 4X20/15-TR
KRK013821 - 4X20/15-SW
KRK013819 - 4X20/15-BL

KRK013827 - 4X20/15-GN
KRK013825 - 4X20/15-RT
KRK013823 - 4X20/15-TR
KRK013821 - 4X20/15-SW
KRK013819 - 4X20/15-BL

26

28

25

Anschluss Blatt 3



Maßstab	1:1000	Format	A1	Reg.-Nr.	
Planart	Leitungsauskuft				
LUP23_07					Blatt
Matzlow-Garwitz					3
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich. Vor Beginn der Arbeiten am oder im Erdreich sind bei der WEMAG GmbH Erkundungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.					Blätter
					3

leitungsauskuft@wemacom.de	Datum	Name
bearb.	16.09.2022	